

Verein für Deutsche in der Schweiz

Statuten

I. NAME, ZWECK UND TÄTIGKEITSGEBIET DES VEREINS

- Art. 1 Name und Sitz
Der „Verein für Deutsche in der Schweiz“, ist eine Interessengemeinschaft für Deutsche in der Schweiz. Er ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Luzern.
- Art. 2 Zweck des Vereins
Beratung zur Integration von in der Schweiz lebenden Ausländern; Es werden Informationsveranstaltungen zu wichtigen Migrationsthemen erbracht; Vereinbarung von Kollektivverträgen mit Dienstleistern unter Weitergabe der daraus entstehenden Vergünstigungen an seine Mitglieder.

II. ORGANISATION DES VEREINS, VEREINSLEITUNG UND VERWALTUNG

- Art. 3 Organe des Verein für Deutsche in der Schweiz sind:
a) die Generalversammlung der Aktivmitglieder
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle.
- Art. 4 Die Generalversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ des Verein für Deutsche in der Schweiz. Sie hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über den Stand des Vereins
- Genehmigung der vom Vorstand vorgenommenen Ersatzwahlen in den Vorstand
- Genehmigung der langfristigen Zielsetzungen für die Aufgaben des Vereins.
- Art. 5 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch den Vorstand hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Der Zeitpunkt einer Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich und begründet spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste der Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung oder brieflich zur Kenntnis gebracht.
- Art. 6 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Auf Anordnung des Versammlungsleiters oder auf Verlangen eines der anwesenden Aktivmitglieder sind die Wahlen oder Abstimmungen geheim durchzuführen.
- Art. 7 Offizielle Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich oder durch ein Vereinsblatt. Mitteilungen an die Passivmitglieder können auch durch Inserate in Tageszeitungen erfolgen.
- Art. 8 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsident, dem Aktuar, dem Kassier und höchstens vier weiteren Persönlichkeiten. Der Präsident wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Vakanzen werden durch den amtierenden Vorstand auf Antrag des Präsidenten neu besetzt.
- Art. 9 Die Generalversammlung hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen werden. Insbesondere obliegen der Generalversammlung folgende Geschäfte:
- Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Revisionen und Änderungen der Statuten
- Bestellung der Kontrollstelle

Verein für Deutsche in der Schweiz

Statuten

- Abschluss von wichtigen Verträgen
- Wahl eines Generalsekretärs, sofern der Präsident dieses Amt nicht selber übernimmt
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme von Aktivmitgliedern.

- Art. 10 Der Verein für Deutsche in der Schweiz wird durch den Präsidenten vertreten. Dieser hat das Recht, sich vertreten zu lassen. Für den rechtsverbindlichen Abschluss von Geschäften genügt die Unterschrift des Präsidenten.
- Art. 11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an einer Sitzung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Die ausdrückliche Zustimmung von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zu einem Geschäft ist der Beschlussfassung an einer Sitzung gleichgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Art. 12 Die Kontrollstelle wird durch den Vorstand gewählt. Die Rechnungsrevisoren können jederzeit Rechnung und Kassa prüfen. Sie haben den Auftrag, dem Vorstand jährlich Bericht zu erstatten.
- Art. 13 Die Vergütungen an die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidenten festgesetzt.
- Art. 14 Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten, der, wenn immer möglich, zugleich die Funktion eines Generalsekretärs ausübt. Der Generalsekretär kann Angestellter der Verein für Deutsche in der Schweiz sein.
- Art. 15 Die Auflösung des Verein für Deutsche in der Schweiz kann von der Generalversammlung beschlossen werden, jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Präsidenten. Ein nach einer allfälligen Liquidation verbleibender Kapitalüberschuss ist unter den Aktivmitgliedern im Zeitpunkt des Aufhebungsbeschlusses im Verhältnis zu ihren Beitragszahlungen zu verteilen.
- Art. 16 Die Generalversammlung kann jederzeit Statutenänderungen vornehmen, die dem ideellen Zweck des Vereins nicht widersprechen.
- Art. 17 Die vorliegenden Statuten können auch in anderen Sprachen herausgegeben werden. Im Falle von Interpretationsfragen ist die deutsche Fassung massgebend.

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 18 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/in. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig
- Art. 19 Der Verein für Deutsche in der Schweiz besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Passivmitgliedern.
- Art. 20 Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, im Tätigkeitsgebiet des Verein für Deutsche in der Schweiz Wohnsitz haben und entsprechende Voraussetzungen mitbringen. Aktivmitglieder, die sich um die Erhaltung und Förderung der Verein für Deutsche in der Schweiz in uneigennütziger und ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 21 Jede im Tätigkeitsgebiet des Verein für Deutsche in der Schweiz wohnende Person kann als Passivmitglied aufgenommen werden.

Verein für Deutsche in der Schweiz

Statuten

- Art. 22 Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verein für Deutsche in der Schweiz ist ausgeschlossen.
- Art. 23 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung.
- Art. 24 Der Austritt eines Aktivmitgliedes kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Passivmitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich, per eingeschriebenen Brief, erfolgen und spätestens am letzten Tag vor Ablauf der Kündigungsfrist der Geschäftsstelle vorliegen.
- Art. 25 Der Vorstand kann die Ausschliessung eines Mitgliedes ohne Angabe der Gründe beschliessen.
- Art. 26 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Weg des Rekurses offen. Ein solcher Rekurs hat innert 30 Tagen schriftlich an die Leitung Der Verein für Deutsche in der Schweiz zu erfolgen. Als Stichtag gilt das Aufgabedatum bei der Poststelle. Ein eventueller Rekurs hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung, der Rekurs muss jedoch innert spätestens 6 Monaten behandelt werden.
- Art. 27 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verein für Deutsche in der Schweiz, haften aber für ihre eigenen, nicht bezahlten Mitgliederbeiträge, sowie für allfälligen Schaden.

IV. Vereinsvermögen und Haftung

- Art. 28 Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung; allfälligen Schenkungen; Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 29 Aktivmitglieder sind verpflichtet zum Besuche der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen. Nichterscheinen ist schriftlich und mit Angabe der Gründe vor der Versammlung den leitenden Organen des Verein für Deutsche in der Schweiz mitzuteilen. Aktivmitglieder bezahlen den fünffachen Betrag, der vom Vorstand jeweils für die Passivmitglieder festgelegten Beiträge jährlich im Voraus. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Aktivmitglieder sind voll stimmberechtigt und besitzen das Recht zur Antragstellung an die Generalversammlung.
- Art. 30 Die Passivmitglieder zahlen den für die Passivmitglieder vom Vorstand festgesetzten Mitgliederbeitrag jährlich im Voraus. An der Generalversammlung können die

Verein für Deutsche in der Schweiz

Statuten

Passivmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Es steht ihnen jedoch kein Stimmrecht zu

Art. 31 Alle Mitglieder sind verpflichtet, allfällige Adressänderungen sofort zu melden, ansonsten kann die Mitgliedschaft durch Streichung führen. Kommt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für Deutsche in der Schweiz in Verzug, so bleibt es, auch wenn kein Ausschluss erfolgt, bis zur vollen Erfüllung seiner Pflichten in der Mitgliedschaft eingestellt. Ausnahmen können vom Präsidenten bewilligt werden.

Art. 32 Diese Statuten ersetzen alle früheren Bestimmungen, soweit sie im Widerspruch hierzu stehen.

Art. 33 Gerichtsstand ist Luzern. Es kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

Luzern, 30. November 2015

Der Verein für Deutsche in der Schweiz , Luzern

Der Präsident

Der Aktuar

Matthias Estermann

Herbert Trümper